

Protokoll der Sitzung des Positionierungsausschusses vom 29.01.19 im DW Bayern

Teilnehmer: Gerd Herberg, Patrik Dehmke, Arthur Pauli, Thomas Hinkel, Joachim Wenzel, Joachim Laupenmühlen, Harald Kaiser, Michael Neunhöffer

Formalia

- Die Runde war sich einig, dass Arthur die Gesprächsführung und die Schriftführung des Ausschusses übernehmen wird. *Schriftführung*
- Die Runde war sich weiterhin einig, nach der vorgeschlagenen Tagesordnung, in der Reihenfolge leicht verändert, zu verfahren. *Tagesordnung*
- Die Runde war sich weiter einig, dass die von den Themen unter Teil II Nr. 2 der TO nur der KAP Prozess bearbeitet werden soll und der Rest auf die nächste(n) Sitzung(en) verschoben werden soll.

Satzungsänderung

- Die Runde diskutierte das Schaubild der Verbandsstruktur weiter und entwickelte eine Variante, die bei allen in der Runde auf Zustimmung traf. Siehe Folie im Anhang.
- Bezüglich der Textversion wurde, ohne die §§ im Einzelnen diskutiert zu haben, beschlossen, dass in der Vorstandssitzung vom 05.02.19 auf die Entwurfsvariante vom 27.12.18 Bezug genommen werden soll.
- Als Arbeitsvariante für die weitere Arbeit im Ausschuss soll die Entwurfsvariante vom 28.01.19 dienen und auf die Kirchencloud eingestellt werden. *Einstellung des Arbeitsentwurfs in die Kirchencloud*
- In der Vorstandssitzung vom 05.02.19 soll vor allem auf der Grundlage des Schaubildes der Verbandsstruktur der Vorstand in den Diskussionsstand des Ausschusses eingeführt werden. *1. Vorstellung im Vorstand*
- Für die Vorstandsklausur ist eine im Ausschuss besprochene Textvariante das Ziel, die dann in der Klausur auf Vorstandsebene ausführlich diskutiert werden kann. *Ziel: Entwurfsvariante für Klausur*
- In der nächsten Ausschusssitzung soll dann an dieser Textfassung auf der Grundlage des Entwurfs vom 28.01.19 weitergearbeitet werden.

Weitere Themen

- *Arbeitsmarkzulage*
 - Die Runde war sich einig, dass eine Verlängerung der Befristungsklauseln in DIVO und AVR angestrebt werden sollen.
 - Eine Befristung bis Ende 2021 wurde analog der Regelungen im Bereich des öffentlichen Dienstes für sinnvoll erachtet
 - Weiter war sich der Ausschuss einig, dass die Regelungen in DIVO und AVR regelungsgleich sein sollten. Die unterschiedliche Befristung im Bereich der AVR auf der Ebene der Fachkräfte und der päd. Ergänzungskräfte sollte aufgehoben werden.
 - Patrik formuliert einen entsprechenden Antrag *Antrag PD*
- *Holen aus dem Frei*
 - Der Entwurf von Thomas Antrag fand allgemein dem Grunde nach Zustimmung.
 - Folgende Änderungen wurden besprochen:
 - Die Runde war sich einig, dass die Alternative 2 (Veränderung des § 16 Abs. 7 AVR-Bayern) des Antragsentwurfs präferiert wird, da diese die Möglichkeit einer Dienstvereinbarung eröffnet.

- Im Zuge des Änderungsantrages soll auch der § 16 Abs. 6a S. 4 AVR-Bayern geändert werden. Aus dem Wort „Benehmen“ soll „Einvernehmen“ werden.
 - Thomas formuliert die entsprechenden Änderungen im Antrag. *Antrag TH*
 - **Nachtarbeitszuschläge**
 - Im BAG Urteil (10 AZR 42314) werden Nachtarbeitszuschläge, die weniger als 25% des Bruttostundenentgeltes ausmachen regelmäßig für nicht ausreichend gehalten.
 - Die Runde war sich einig, dass ein Antrag für die ARK zur Änderung des § 39 AVR-Bayern mit folgenden Inhalten eingebracht werden soll:
 - Nachtarbeitszuschlag regelmäßig 25% des (individuellen?) Bruttostundenentgeltes, aber mindestens 4 € pro Stunde.
 - Samstagszuschläge ab 13:00 Uhr regelmäßig 5% des (individuellen?) Stundenentgeltes, aber mindestens 0,70 € pro Stunde. *Antrag TH*
 - Thomas formuliert einen Antrag bis zum nächsten Positionierungsausschuss.
 - **Konzertierte Aktion Pflege**
 - Nach kontroverser Diskussion wurde folgende Grundlinie zum Umgang mit dem Thema KAP vereinbart:
 - Für den vkm-Bayern ist es wichtig, dass es weiterhin einen einheitlichen Pflgetarif (für Alten- und Krankenpflege) gibt und damit eine weitere branchenmäßige Zersplitterung der Tariflandschaft verhindert werden soll. Dies wird v.a. auf dem Hintergrund der generalisierten Ausbildungsgänge in der Pflege immer notwendiger.
 - Für den vkm-Bayern ist es wünschenswert, wenn das Lohnniveau in der Pflege steigt. Dies kann sowohl durch eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines innerhalb der Wohlfahrtsverbände abgestimmten Tarifvertrages (neuer § 7 Abs 1a ArbEG) oder durch eine differenzierte Ausgestaltung der Mindestlöhne über die Pflagemindestlohnkommission (§ 10 ArbEG) geschehen. *Diskussionspapier AP*
 - Arthur wird diese Linie in das Diskussionspapier einfügen.

Sonstiges

- Folgende Inhalte des Positionierungsausschusses sollen auf der nächsten Vorstandssitzung besprochen werden: *TO Vorstand GH*
 - Satzungsänderung
 - Arbeitsmarktzulage
 - Holen aus dem Frei
 - Nachtarbeitszuschlag/Samstagszuschlag?
 - Konzertierte Aktion Pflege

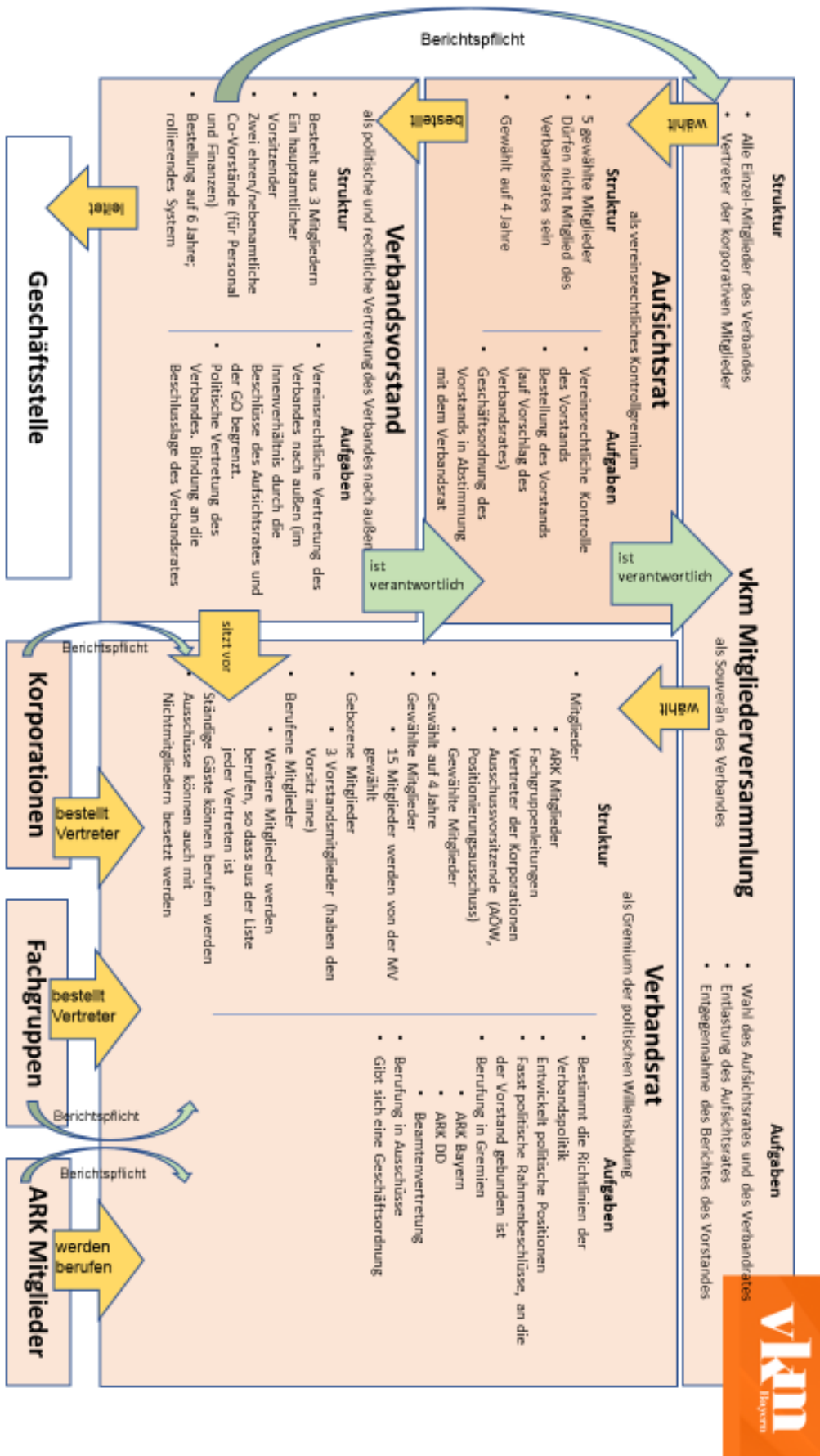
Die nächste Sitzung des Positionierungsausschusses findet am 22.03.19 in Nürnberg statt. Harald hat einen Raum im DW Bayern organisiert. Gerd versichert sich nochmals. *Raum HK und GH*

Die Sitzung soll wieder zweigeteilt stattfinden:

- Teil 1: Satzungsänderung
- Teil 2: weitere Themen

Augsburg, den 10.12.18

Gez. Arthur Pauli



Anlage 2 (Arbeitsentwurf Satzung vom 28.01.19)

Übernahmen aus alter Satzung => schwarz
 Verschriftlichung Schaubild (Anlage 1) => rot
 Änderungsvorschläge Gerd => blau

Regelungen	Diskussion
<p>§1 Name und Sitz</p> <p>¹Der Verband führt den Namen: „Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern e.V.“ (vkm-Bayern), im Folgenden nur "Verband" genannt. ²Er hat seinen Sitz in Nürnberg am Ort der Geschäftsstelle und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 583 eingetragen.</p>	<p>Aus jetziger Satzung übernommen</p> <p>(vkm-Bayern)</p>
<p>§ 2 Zweck und Aufgabe</p> <p>¹Der Verband schließt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Berufsgruppen im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und ihrer Diakonie Im kirchlichen Dienst</p> <p>(1) mit Ausnahme der Geistlichen zusammen. ²Im Bewusstsein der Verantwortung kirchlichen Dienstes fördert und vertritt er die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzeln oder gemeinsam in den Anliegen, die ihre Dienstverhältnisse betreffen.</p> <p>¹Der Verband fördert die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Belange seiner Mitglieder, indem er sich an der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtes oder des Tarifrechtes im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche und ihrer Diakonie beteiligt.</p> <p>²Zu den Aufgaben des Verbandes gehören daneben insbesondere: Förderung des Bewusstseins für die Besonderheit des kirchlichen Dienstes, Beratung und Gewährung von Rechtshilfe im Dienst-, Arbeits- und Sozialrecht, auch für die Hinterbliebenen der Mitglieder, Mitwirkung bei der Regelung der Mitarbeitervertretung und Sicherung des Rechts, in wirtschaftlichen und sozialen Fragen mit zu entscheiden. (2) Der vkm-Bayern hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Mitwirkung bei der Gestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Arbeitsrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung einschließlich des Rechts der zusätzlichen Altersversorgung; - des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamtinnen und Beamten; - des Mitarbeitervertretungsrechts; 	<p>Aus jetziger Satzung übernommen</p> <p>Allgemeine Nennung flexibler</p> <p>Verdeutlichung der Zielstellungen</p>

<p>- des Rechts für Aus-, Fort- und Weiterbildung;</p> <p>2. Vertretung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Organen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse;</p> <p>3. Sicherung des Mitbestimmungsrechts in Leitungsorganen in Kirche und Diakonie und der Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen;</p> <p>4. Rechtsberatung seiner Mitglieder in Fragen des Arbeits-, Sozial- und Dienstrechtes sowie die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtsbeistand nach festzulegenden Richtlinien; 5. Mitarbeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</p> <p>6. Durchführung von Seminaren und Informationsveranstaltungen;</p> <p>7. Pflege und Förderung der Zusammenarbeit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</p> <p>8. Information seiner Mitglieder.</p> <p>(2) Darüber hinaus vertritt der Verband Anliegen seiner Mitglieder, die eine einheitliche Regelung erfordern oder für den Verband von grundlegender Bedeutung sind.</p> <p>(2) Der Verein ist tariffähig. Spitzenorganisation im Sinne des Tarifvertragsgesetzes</p> <p>(3) Der vkm-Bayern gehört der „Vereinigung kirchlicher Mitarbeiterverbände in Deutschland (VKM-D) an und nimmt damit Einfluss auf dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen der Evangelischen Kirche Deutschland und ihres Diakonischen Werkes.</p>	<p>verdeutlichung und rechtsanlehnung</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Verband besteht aus persönlichen, korporativen und Förder- (Gast-) Mitgliedern.</p> <p>(2) ¹Persönliche Mitglieder können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs. 1 werden, die im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern im kirchlichen Dienst tätig sind, auch wenn sie einer Berufsorganisation angehören, die korporatives Mitglied ist. ²Als kirchlicher</p>	<p>Aus jetziger Satzung übernommen Zu Abs 2 S. 1 Vorschlag persönliche Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EKD und Diakonie D - Evtl. Katholisch?

<p>Dienst gilt auch der Dienst bei Mitgliedern des Diakonischen Werkes Bayern.</p> <p>(3) ¹Korporative Mitglieder können alle Berufsorganisationen im Kirchendienst werden, die sich innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Bayern betätigen und ihren Sitz in Bayern haben. ²Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) ¹Förder- (Gast-) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die nicht unter Abs. 2 und 3 aufgeführt/erfasst sind, jedoch die Aufgaben, Ziele und Zwecke des Verbandes gemäß § 2 fördern und unterstützen wollen. ²Förder- (Gast-) Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.</p> <p>(5) ¹Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. ²Dieser prüft, ob die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gegeben sind und entscheidet über die Aufnahme, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.</p> <p>(6) Die persönlichen Mitglieder erhalten vom Vorstand eine Mitgliedskarte und eine Satzung.</p> <p>(7) ¹Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vom Vorstand in der Mitgliedskarte eingetragenen Eintrittsdatum. ²Der Vorstand trifft seine Entscheidung unverzüglich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges.</p>	
<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>a) durch den Tod bzw. die Auflösung bei korporativen Mitgliedern und juristischen Personen.</p> <p>b) durch Austritt</p> <p>c) durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst; dies gilt nicht für Mitglieder, die wegen Erreichung der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit aus dem aktiven kirchlichen Dienst ausscheiden</p> <p>d) durch Ausschluss.</p> <p>e) im Rahmen der Gast- und Fördermitgliedschaft fällt der Vorstand eine Einzelentscheidung</p> <p>¹Der Austritt ist jederzeit, frühestens sechs Monate nach erfolgter Aufnahme möglich. ²Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. ³Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr (Jahr, in dem die Kündigung erfolgt) ist unbeschadet einer Kündigung fällig. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich.</p> <p>(2)</p> <p>(3) ¹Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes Aufsichtsrates, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes gröblich verstößt, ihn schädigt oder zu schädigen versucht oder den Mitgliederbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht entrichtet. ²Gegen die Entscheidung des Vorstandes Aufsichtsrates steht innerhalb von drei Monaten das Recht des Einspruches an den Beschwerdeausschuss zu (§20).</p>	<p>Aus jetziger Satzung übernommen Rot Arthur Zu Abs 3: statt Vorstand Aufsichtsrat</p> <p>Neu: Umgang mit...</p>
<p>§ 5 Beitrag</p>	<p>Aus jetziger Satzung übernommen Aufteilung nach Mitgliederklassen</p>

<p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.</p> <p>(2) ¹Die Mitgliederversammlung legt für persönliche Mitglieder nach Einkommensgruppen gestaffelte Mitgliedsbeiträge fest. ²Eine Dynamisierung dieser Beiträge kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>(3) ¹Die Beiträge für die korporativen Mitglieder werden pro Mitglied des korporativen Verbandes festgelegt. ²Eine Dynamisierung dieser Beiträge kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Persönlich - Korporativ - Gast?
<p>§ 6 Organe des Verbandes</p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung (§§ 7 bis 11)</p> <p>b) der Aufsichtsrat (§§ 12, 13)</p> <p>c) der Verbandsrat (§§ 14, 15)</p> <p>d) der Vorstand (§§ 16, 17)</p>	<p>Aus jetziger Satzung übernommen</p> <p>Rot Ergänzungen aus Schaubild</p>
<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. ²Der Zeitpunkt ist den Mitgliedern drei Monate vorher bekanntzugeben.</p> <p>(2) ¹Anträge zu § 8 Ziff. 1 bis 9 sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten, der sie in die Tagesordnung aufzunehmen hat. ²Andere Anträge sollten bis zu diesem Zeitpunkt beim Vorstand eingereicht sein.</p> <p>(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Verbandes. ²Sie muss die Tagesordnung enthalten und vier Wochen vor dem Termin abgeschickt werden.</p> <p>(4) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn es ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates beziehungsweise deren Stellvertretungen geleitet.</p>	<p>Aus jetziger Satzung übernommen</p> <p>Rot Ergänzungen aus Schaubild</p>
<p>§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entgegennahme des der Berichte des Vorstandes (Geschäfts- und Kassenbericht) sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer 2. die Entlastung des Vorstandes-Aufsichtsrates. 3. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 16 Bezug), die Wahl Mitglieder des Verbandsrates, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind (§ Bezug), die Wahl des Beschwerdeausschusses (§ 14 Bezug), die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 13 a Bezug) und die Wahl des Vertrauensausschusses (§ 16a Bezug). 4. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern Die vorzeitige Abberufung des Aufsichtsrates unter gleichzeitiger Vornahme einer Neuwahl. 5. die Beschlussfassung über den Beitritt und Austritt des Verbandes zu anderen Organisationen 	<p>Aus jetziger Satzung übernommen</p> <p>Rot Ergänzungen aus Schaubild</p>

<ul style="list-style-type: none"> 6. Satzungsänderungen 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, 8. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, 9. die Beschlussfassung über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern 10. Beschluss einer Wahlordnung für den <ul style="list-style-type: none"> a. Aufsichtsrat und den b. Verbandsrat. 11. die Beschlussfassung über Anträge 12. Wünsche und Anregungen vorzubringen 	
<p>§ 9 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung</p> <p>Der Mitgliederversammlung gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die persönlichen Mitglieder, 2. die von den korporativen Mitgliedern entsandten stimmberechtigten Delegierten sowie 3. die Förder- (Gast-) Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter(innen). 	<p>Aus jetziger Satzung übernommen</p>
<p>§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. (2) ¹Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. ²Ein korporatives Mitglied hat bis zu 100 Mitglieder eine, für je angefangene weitere 100 Mitglieder, für die der satzungsmäßige Beitrag des Vorjahres gezahlt worden ist, eine weitere Stimme. ³Das Stimmrecht kann nur in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Förder- (Gast-) Mitglieder haben kein Stimmrecht. (3) Das Stimmrecht für korporative Mitglieder kann nur durch deren bevollmächtigte Delegierte ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragung ist möglich. 	<p>Aus jetziger Satzung übernommen</p>
<p>§ 11 Beschlussfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) ¹Eine Beschlussfassung über einen der in § 8 Ziffern 1 bis 11 genannten Aufgaben ist nur möglich, wenn die Beschluss Sache in der Tagesordnung aufgeführt ist. ²Anträge nach § 7 Abs. 2 Satz 2, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder zustimmen. (2) ¹Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Die Beschlüsse zu § 8 Ziffern 4 bis 7 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. (3) ¹Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 	<p>Aus jetziger Satzung übernommen</p>

<p>(4) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Schriftführerin/dem Schriftführer des Aufsichtsrates unterschrieben und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.</p>	
<p>§ 12 Aufsichtsrat</p> <p>(1) ¹Dem Aufsichtsrat obliegt die Aufsicht über die vereinsrechtliche Geschäftsführung des Vorstandes. ²In diesem Zusammenhang obliegen ihm ferner folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 3. b. ¹Bestellung und Abberufung des Vorstandes. ²Dies beinhaltet die Ausgestaltung, den Abschluss und die Kündigung des Dienstvertrages mit dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand. ³Bei der Bestellung des Vorstands berücksichtigt er die Vorschläge des Verbandsrates. c. ¹Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. ²Dabei berücksichtigt er die Gestaltungsvorschläge des Verbandsrates. d. Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans e. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstandes f. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden g. Feststellung des von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses bzw. die Behandlung eines etwa erzielten Jahresfehlbetrags h. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes grundlegend beeinflussen i. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verband und Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes <p>(2) ¹Der Aufsichtsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder, unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. ²Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, einberufen und geleitet. ³Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ⁴Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates wird auch der Vorstand eingeladen; dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.</p> <p>(3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Zur</p>	<p>Ab hier geänderte Nummerierung!!!</p>

<p>Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates notwendig.</p>	
<p>§ 13 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Verbandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. ²Drei der fünf Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Verbandsrat sein.</p> <p>(2) ¹Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ²Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, rückt das Verbandsmitglied, das bei der letzten Wahl zum Aufsichtsrat die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat in den Aufsichtsrat nach. ³Sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter Ausschöpfung der Nachrücker unter vier Mitglieder, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zwingend erforderlich.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit der Konstituierung des neu gewählten Aufsichtsrates.</p> <p>(4) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. ²Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand, dem Verbandsrat und der Mitgliederversammlung im Rahmen der gefassten Beschlüsse.</p>	
<p>§ 14 Verbandsrat</p> <p>(1) ¹Der Verbandsrat bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. ²In diesem Zusammenhang obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Entwicklung und Beschlussfassung verbandspolitischer Positionen, an die der Vorstand des Verbandes politisch gebunden ist. b. Berufung in Gremien nach den jeweils gültigen kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsgesetzen c. Besetzung einer Tarifkommission d. Berufungen in weitere Gremien e. Berufung der Vertreter oder Vertreterinnen des Verbandes in anderen Verbänden und Dachverbänden. f. ¹Gründung und Besetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen. ²In Ausschüssen und Arbeitsgruppen können auch Verbandsmitglieder berufen werden, die nicht Mitglied im Verbandsrat sind. ³In beschließenden Ausschüssen nach § 15 Abs. 4 sind nur die Mitglieder des Verbandsrates stimmberechtigt. g. Der Verbandsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. <p>(2) ¹Der Verbandsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. ²Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von einem beizitzenden Mitglied des Vorstandes, einberufen und geleitet. ³Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail</p>	

<p>mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ⁴Zu den Sitzungen des Verbandsrates werden auch die Mitglieder des Aufsichtsrates eingeladen; diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verbandsrates notwendig.</p> <p>(4)</p>	
<p>§ 15 Zusammensetzung des Verbandsrates</p> <p>(1) ¹Der Verbandsrat besteht aus Verbandsmitgliedern. ²Vertreter oder Vertreterinnen nach Abs. 2 Buchst. b müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein, jedoch Mitglieder des korporativen Verbandes.</p> <p>(2) Dem Verbandsrat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Mitglieder des Vorstandes. b. ¹Je ein Vertreter oder Vertreterin der korporativen Mitglieder, sofern diese mehr als 50 Mitglieder haben. ²Für die korporativen Verbände, die weniger Mitglieder haben, wird ein Vertreter oder eine Vertreterin in den Verbandsrat entsandt. ³Können sich die betroffenen Verbände nicht auf einen Vertreter oder eine Vertreterin einigen wechselt die Vertretung im jährlichen Wechsel turnusmäßig. c. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die nach § 14 Abs. 1 Buchst. b oder c in die jeweiligen Gremien entsandt wurden. d. ¹Je ein Vertreter oder eine Vertreterin der im Verband vertretenen Fachgruppen. ²Die jeweilige Fachgruppe bestimmt ihren Vertreter oder ihre Vertreterin nach § 18 in eigener Zuständigkeit. e. Zehn Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung des Verbandes zu wählen sind. <p>(3) ¹Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ²Scheiden berufene Mitglieder aus, nimmt der Verbandsrat entsprechende Nachberufungen vor. ²Scheiden Vertreter oder Vertreterinnen nach Abs. 2 Buchst. b oder d aus, üben die jeweiligen Gremien das Nachbesetzungsrecht aus. ³Sind weniger als sechs Mitglieder nicht direkt von der Mitgliederversammlung gewählt, ist in der nächsten Mitgliederversammlung zwingend nach zu wählen.</p> <p>(4) ¹Sind nach der Wahl der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung noch Verbandsratspositionen nach Abs. 2 nicht besetzt nimmt der Verbandsrat entsprechende Berufungen vor, so dass alle Positionen nach Abs. 2 besetzt sind. ²Darüber hinaus kann der Verbandsrat weitere Berufungen vornehmen.</p> <p>(5) Der Verbandsrat kann Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung in Ausschüsse verweisen.</p>	
<p>§ 16 Vorstand</p>	

<p>(1) Der Vorstand vertritt den Verband im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jeder Vorstand an die Beschlüsse des Vorstandes, des Aufsichtsrates und die Geschäftsordnung des Vorstandes gebunden.</p> <p>(3) In der verbandspolitischen Vertretung ist der Vorstand an die verbandspolitischen Positionierungen gebunden (§ 14 Abs. 1 Buchst. a).</p> <p>(4) ¹Der oder die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beisitzenden Vorstände, führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse und leitet die Geschäftsstelle. ²Ein beisitzendes Mitglied des Vorstandes ist für den Bereich der Finanzen zuständig; das andere beisitzende Mitglied des Vorstandes ist für das Personalwesen zuständig.</p> <p>(5) Der Vorstand tagt regelmäßig.</p>	
<p>§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus drei Verbandsmitgliedern.</p> <p>(2) ¹Ein Mitglied wird zum oder zur hauptamtlichen 1. Vorsitzenden bestellt. ²Mit ihm oder ihr wird ein Dienstvertrag nach § 12 Abs. 1 Buchst. b S. 2 abgeschlossen. ³Die vereinbarte Vergütung wird im Jahresabschluss offen ausgewiesen.</p> <p>(3) ¹Zwei weitere Mitglieder werden als ehrenamtliche Beisitzer bestellt. ²Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.</p> <p>(4) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.</p>	
<p>§ 18 Fachgruppen</p> <p>(1) Um seinem Auftrag nach § 2 Abs. 2 nachkommen zu können, fördert der Verband unter seinen Mitgliedern die Gründung von Fachgruppen, in denen sich die verschiedenen Berufsgruppen innerhalb der Kirche und ihrer Diakonie zusammenschließen können.</p> <p>(2) Aufgabe der Fachgruppen ist es berufsgruppenspezifische Interessen aus den einzelnen Fachbereichen in Kirche und Diakonie zu bündeln, Positionierungen vorzubereiten und in den Verbandsrat einzubringen.</p> <p>(3) Der Verband ist bestrebt für alle größeren Berufsgruppen, die nicht über korporative Mitglieder im Verbandsrat vertreten sind, Fachgruppen zu schaffen.</p> <p>(4) ¹Jede Fachgruppe soll sich eine Geschäftsordnung geben, die im Einklang mit der Satzung des Verbandes steht. ²Die jeweilige Geschäftsordnung steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Aufsichtsrates. ³Die Geschäftsordnung soll mindestens Bestimmungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Fachgruppenleitung b. die Wahl der Fachgruppenleitung und c. die Vertretung der Fachgruppe im Verbandsrat enthalten. <p>(5) ¹Fachgruppen und Fachgruppenleitungen haben für ihre Veranstaltungen gegenüber dem Verband Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen. ²Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates für einzelne Fachgruppen ein Budget beschließen, über das die</p>	<p>Vorschlag 1</p>

Fachgruppenleitungen eigenständig verfügen können. ³Die buchhalterische Erfassung der Geschäftsvorfälle erfolgt zentral über den Vorstand und die Geschäftsstelle. ⁴Fachgruppen, die vor der Einführung dieser Satzung bereits über ein eigenes Verbandskonto verfügten, können dieses auf Wunsch fortführen, wenn dem Vorstand und dem Aufsichtsrat ein Mitglied der Fachgruppenleitung als Kassenwart benannt wurde. ⁵Die Führung des Kontos unterliegt den buchhalterischen Vorgaben des Vorstandes und der Geschäftsstelle. ⁶Das Budget nach Satz 2 wird in diesem Fall über das Verbandskonto verwaltet.

§ 14 Fachgruppen

(1) Die Einzelmitglieder des vkm-Bayern sind entsprechend ihrer Berufstätigkeit in Fachgruppen zusammengefasst. Der Vorstand legt fest, welche Fachgruppen gebildet werden. Er entscheidet in Absprache mit dem Verbandsrat über die Zuordnung der persönlichen Mitglieder (§ 3, Abs. 1) zu einer Fachgruppe.

(2) Die Fachgruppen werden nach Maßgabe des § 15 organisiert.

(3) Der Vorstand des vkm-Bayern kann im Einzelfall entscheiden, Angelegenheiten, die für Fachgruppen von grundsätzlicher Bedeutung sind, ausschließlich mit den Leitungen der Fachgruppen zu beraten.

§ 15

Aufgaben und Organisation der Fachgruppen

(1) Die Fachgruppen nehmen die fachlichen und berufsspezifischen Angelegenheiten der ihnen zugeordneten Mitglieder wahr, sofern diese Angelegenheiten nicht anderweitig durch Beschlussfassung im Vorstand oder Verbandsrat geregelt sind. Sie fördern ihre Mitglieder durch Beratung und Information, durch Vernetzung und fachlicher Fortbildung. Sie wirken in enger Abstimmung mit dem Vorstand und dem Verbandsrat mit in Kirche und Diakonie bei der Gestaltung des Berufsbildes und bei der Wahrung der berufspolitischen Interessen. Berufspolitische Positionierungen können nur in Absprache mit dem Vorstand nach außen abgegeben werden. Sie gelten als Positionierungen des Gesamtverbandes.

Vorschlag 2

<p>(2) Organ der Fachgruppen ist die Mitgliederversammlung der Fachgruppe und die Fachgruppenleitung.</p> <p>(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung über die Grundsatzfragen der Arbeit der Fachgruppe; 2. Wahl der Mitglieder des Fachgruppenleitung und der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Fachgruppe im Verbandsrat. Ausnahmen von der Regelung legt der Vorstand des vkm-Bayern fest. 3. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Fachgruppe. <p>(4) Der Fachgruppenleitung gehören mindestens zwei, höchstens sechs weitere Mitglieder an. Die Fachgruppenleitung kann zu seinen Sitzungen Beraterinnen bzw. Berater hinzuziehen.</p> <p>(5) Die Aufgaben der Fachgruppenleitung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gestaltung und Durchführung der Arbeit der Fachgruppe; 2. Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1. 3. Durchführung der jährlichen Versammlung der Fachgruppe <p>Die Amtszeit des Fachgruppenleitung beträgt vier Jahre.</p> <p>(5) Die Fachgruppe soll sich eine Geschäftsordnung geben. Diese steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes.</p> <p>(6) Der Vorstand des vkm-Bayern ist zur jeweiligen Sitzung der Fachgruppenleitung und zur Mitgliederversammlung einzuladen. Er erhält das Protokoll der Sitzungen.</p>	
<p>§ 19 Rechnungsprüfer</p> <p>(1) ¹Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und zwei Ersatzleute auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. ²Sie dürfen nicht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat angehören. Die Wahl wird in der Mitgliederversammlung durchgeführt, in der der Vorstand der Aufsichtsrat gewählt wird.</p> <p>(2) ¹Alternativ kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Jahresabschluss durch externe Sachverständige geprüft wird. ²In diesem Fall erhält der Aufsichtsrat das Mandat einen entsprechenden Prüfauftrag zu vergeben. ³Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet der Aufsichtsrat die Mitgliederversammlung.</p>	<p>Aus jetziger Satzung übernommen</p>
<p>§ 20 Beschwerdeausschuss</p>	<p>Aus jetziger Satzung übernommen</p>

<p>(1) ¹Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat angehören. ²Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Sie wird in der Mitgliederversammlung durchgeführt, in der der Vorstand Aufsichtsrat gewählt wird. ⁴Sinkt die Zahl der Beschwerdeausschussmitglieder auf drei, muss in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.</p> <p>(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre</p> <p>(3) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(4) Aufgabe des Beschwerdeausschusses ist es</p> <p>(5) Der Beschwerdeausschuss gibt kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Aufgabenbestimmung notwendig</p>
<p>§ 21 Wahlausschuss</p> <p>(1) ¹Der Wahlausschuss bereitet die verbandsinternen Wahlen vor und führt diese durch. ²Insbesondere sind dies die Wahl</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zum Aufsichtsrat b. zum Verbandsrat c. zum Beschwerdeausschuss <p>(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Verbandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.</p> <p>(3) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf vier Jahre gewählt. ²Die Wahl zum Wahlausschuss findet jeweils in der Mitgliederversammlung statt, die der Wahl zum Aufsichtsrat vorangeht.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss wählt einen oder eine Vorsitzende, einen oder eine stellvertretende Vorsitzende und einen oder eine Schriftführerin und kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(5) ¹Wahlausschussmitglieder dürfen keine Mitglieder im Aufsichts- oder Verbandsrat sein. ²Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für ein Amt im Aufsichts- oder Verbandsrat scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.</p> <p>(6) ¹Scheidet ein Wahlausschussmitglied vorzeitig aus, rückt das Verbandsmitglied, das bei der letzten Wahl zum Wahlausschuss die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat in den Wahlausschuss nach.</p> <p>(7) ¹Der Vorstand mit der Geschäftsstelle unterstützt den Wahlausschuss bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl und ist dabei an die Beschlüsse des Wahlausschusses gebunden. ²Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist insoweit dem Vorstand gegenüber weisungsbefugt.</p>	
<p>§ 22 Wahlverfahren</p> <p>(1) ¹Die Wahlen zum Aufsichtsrat und zum Verbandsrat werden abwechselnd in einem zweijährigen Turnus durchgeführt. ²Der Beschwerdeausschuss wird in der Regel zusammen mit dem Aufsichtsrat gewählt.</p> <p>(2) ¹Die Wahlen zum Aufsichtsrat und zum Verbandsrat finden in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. ²Die Wahlen zum Wahlausschuss und zum Beschwerdeausschuss finden in einem vereinfachten Wahlverfahren statt.</p>	

- (3) Jeweils mindestens vier Monate vor der Wahl zum Aufsichts- oder Verbandsrat wird über die Mitgliederzeitschrift die Wahl bekannt gemacht.
- (4) ¹Der Wahlausschuss fordert mindestens vier Monate vor den Wahlen alle Mitglieder auf Kandidaten für das jeweilige Gremium zu benennen. ²Ein gültiger Kandidatenvorschlag muss von mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnet sein. ³Die Aufforderung kann per E-Mail erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Mitglieder, die keine e-Mailadresse in der Mitgliederdatei angegeben haben, die Benachrichtigung postalisch erhalten.
- (5) ¹Aus den Kandidatenlisten erstellt der Wahlvorstand einen Gesamtwahlvorschlag. ²Es sollen nur Kandidaten auf den Gesamtwahlvorschlag aufgenommen werden, die vorher ihr Einverständnis zur Kandidatur gegeben haben. ³Der Gesamtwahlvorschlag soll in der Mitgliederzeitschrift mindestens vier Wochen vor der Wahl veröffentlicht werden.
- (6) ¹Alle Mitglieder erhalten den Wahlvorschlag mindestens vier Wochen vor der Wahl mit der Wahlkarte und der Möglichkeit der Briefwahl. ²Der Wahlvorschlag und die Briefwahlunterlagen können per E-Mail versendet werden, wenn sichergestellt ist, dass Mitglieder, die keine e-Mailadresse in der Mitgliederdatei angegeben haben, die Wahlunterlagen postalisch erhalten. ³Briefwahlunterlagen müssen der Geschäftsstelle oder dem Wahlausschuss spätestens einen Tag vor der Wahl zugegangen sein.
- (7) ¹In der jeweiligen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Möglichkeit ihre Stimme abzugeben. ²Der Wahlausschuss führt dazu ein Wählerverzeichnis.
- (8) ¹Jedes Mitglied hat pro Wahl höchstens so viele Stimmen, wie es Sitze im Aufsichts- oder Verbandsrat zu vergeben gibt. ²Stimmenhäufungen sind nicht zulässig.
- (9) ¹Gewählt sind für den Aufsichts- oder Verbandsrat diejenigen Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen. ²Im Fall des Aufsichtsrates gelten die weiteren Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenhäufigkeit als Nachrücker.
- (10) Der Wahlausschuss gibt das Ergebnis der Wahl am Ende der Mitgliederversammlung bekannt und stellt sicher, ob die Kandidaten die Wahl annehmen.
- (11) Mitglieder haben das Recht die Wahl beim Beschwerdeausschuss binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Wahl anzufechten.
- (12) ¹Der Beschwerdeausschuss tritt im Fall einer Wahlanfechtung unverzüglich zusammen. ²Der oder die Beschwerdeführerin ist zu hören. ³Der Beschwerdeausschuss trifft seine Entscheidung binnen vier Wochen nach der Wahl. ⁴Seine Entscheidung ist endgültig.
- (13) ¹Der Beschwerdeausschuss darf eine Wahlwiederholung nur dann anordnen, wenn die vom Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin vorgebrachten Tatsachen so schwer wiegen, dass eine Wahlwiederholung gerechtfertigt ist. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn demokratische Prinzipien missachtet wurden und dies das Ergebnis der Wahl maßgeblich beeinflusst hat.
- (14) ¹Trifft der Beschwerdeausschuss binnen einer Frist von vier Wochen nach der Wahl keine Entscheidung nach Abs. 13 ist die Wahl gültig.

<p>§ 23 Auflösung des Verbandes</p> <p>Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das vorhandene Vermögen dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V. - zu.</p>	<p>Aus jetziger Satzung übernommen</p>
<p>§ 24 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am xx.xx.20xx in Kraft. Die Satzung vom 26.05.2009 tritt außer Kraft.</p> <p>(2) ¹Der amtierende Vorstand bleibt, bis ein Aussichtsrat gewählt ist und dieser einen Vorstand bestimmt hat, im Amt. ²Seine Aufgaben und Befugnisse bestimmen sich in der Übergangszeit weiterhin nach der Satzung vom 26.05.2009.</p> <p>(3) ¹Bei der erstmaligen Wahl zum Aufsichts- und Verbandsrat werden beide zeitgleich von der gleichen Mitgliederversammlung gewählt. ²Abweichend von § 13 Abs. 2 S. 1 beträgt die Amtszeit des Aufsichtsrates in diesem Fall sechs Jahre.</p> <p>(4) Die erstmalige Wahl zum Aufsichts- und Verbandsrat findet in der Mitgliederversammlung des Jahres 20xx statt.</p> <p>(5) Die Wahl des Wahlausschusses findet in der Mitgliederversammlung des Jahres 20xx statt</p>	